

IV. Kapitel.

Die Handelskammer, Gewerbekammer und die
Kammer für Landwirtschaft.

§ 85. „Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskollegium und die Handelskammer“ (Verf. § 85).

„Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerkekollegium und die Gewerbekammer“ (Verf. § 86).

„Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft“ (Verf. § 87).

Die genannten Vertretungen der Berufsinteressen, wie sie ähnlich in Hamburg und Lübeck und mit weniger weitgehenden staatlichen Funktionen auch in andern deutschen Staaten bestehen, verdanken ihre Aufnahme in die Verfassung der tatsächlichen Bedeutung, die dem Handel, dann auch dem Gewerbe für den Staat zukommt.¹⁾

Ihre Organisation beruht auf Gesetz; sie sind staatliche Organe, durch die Verfassung zur Mitwirkung bei staatlichen Aufgaben berufen; als solche sind sie nicht Behörden — verwalten nicht —, sondern beratende und beschließende Körperschaften, Repräsentationsorgane, darin gleich der Bürgerchaft.²⁾ Ihre Hauptaufgabe ist, die Regierung durch Berichte und Gutachten in den ihre Berufszweige betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. Die Handels- und Gewerbekammer

¹⁾ Die Protokolle v. 1848 sprechen dies aus (Bd. II S. 235): „Nur die Eigenständigkeit außer Heinen Staats, — welcher nicht bloß seine Wohlfahrt durch die Hilfe des Handels und, wenngleich in geringerm Grade, auch der Gewerbe, bedingt haben, sondern in der vorherrschenden Pflege und Entwicklung dieser mittelbar ganz Deutschland berührenden Interessen die Nachsicherung und Sicherung seiner Existenz, sich erlauben muß, — konnte als eine Ausnahme von jener Regel es rechtfertigen, daß die Formen, in welchen die Sorge des Staats für diese seine Lebensinteressen basierend gesichert werden soll, in den Organismus des Staats selbst aufgenommen werden.“

²⁾ G. Meyer, Deutsches Verw. R. Bd. I § 98 S. 276 f.; Ullrich, Verw. R. § 127 S. 525 f. — Stagemann, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen in Schmollers Jahrb. Bd. XII S. 620.